

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen der Stadt Neuss (Gartenordnung der Stadt Neuss) vom 18. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2015 für das Gebiet der Stadt Neuss folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen: Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen

1. Park- und Grünflächen,
2. Anpflanzungen und Waldungen,
3. Friedhöfe,
4. Spielplätze,
5. Kleingartenanlagen sowie
6. Gewässer und deren Ufer.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen der Stadt Neuss dienen dem Wohle der gesamten Bürgerschaft.
- (2) Jeder Bürger hat bei Beachtung dieses Grundsatzes das Recht, sich an den öffentlichen Anlagen zu erfreuen und sie so zur Entspannung und Erholung zu benutzen, dass kein anderer gestört oder gefährdet wird.
- (3) Bei Benutzung der einzelnen öffentlichen Anlagen ist deren jeweilige Zweckbestimmung zu beachten.

§ 3

Betreten der Grünflächen

- (1) Die Rasenflächen dürfen grundsätzlich betreten werden, sofern nicht im Einzelfalle und vorübergehend zum Schutze des Rasens eine Einschränkung der Nutzung notwendig ist.
- (2) Schmuckpflanzungen und Gehölzflächen dürfen nicht betreten werden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, Denkmäler sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Bauwerke ist verboten.
- (2) Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren.
- (4) Außerdem muss er in einem Umkreis von 30 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den vom ihm veräußerten Waren fortschaffen.
- (5) Das Durchsuchen des zur Abfuhr bereitgestellten Mülls oder Sperrguts ist nicht gestattet.
- (6) In öffentlichen Anlagen aufgestellte Abfallkörbe dürfen nicht für Haushalts- und Gewerbemüll benutzt werden.
- (7) Das Anbringen von Plakaten an dafür nicht vorgesehenen Stellen, insbesondere an Bäumen, Masten, Häusern, Mauern, Zäunen und Schaltschränken ist verboten.

§ 5 Fahren und Reiten

- (1) In den öffentlichen Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor nicht gefahren, geparkt bzw. abgestellt oder mitgeführt werden.
- (2) Dies gilt nicht für Krankenfahrstühle und Rollatoren.
- (3) Radfahren und Reiten ist nur auf entsprechend gekennzeichneten Wegen gestattet.
- (4) Die Reitpferde müssen bei der Benutzung öffentlicher Wege mit einer deutlich sichtbaren Nummer, die von der zuständigen Stelle ausgegeben wird, gekennzeichnet werden.

§ 6 Unzulässiges Verhalten

- (1) Durch Musik und Gesang in den öffentlichen Anlagen dürfen religiöse Veranstaltungen aller Art, der Schulunterricht und die Ruhe in Krankenhäusern nicht gestört werden.
- (2) In den öffentlichen Anlagen darf - außer an den hierfür vorgesehenen Stellen - nicht gelagert, campiert oder übernachtet werden.
- (3) Offene Feuerstellen sind - außer an den hierfür vorgesehenen Bereichen - untersagt.
- (4) Untersagt ist jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aggressives Betteln in Form unmittelbaren Einwirkens auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel sowie Verfolgen oder Anfassen.
- (5) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß wie zum Beispiel Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Gläsern.
- (6) Verrichtung der Notdurft.

§ 7 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen für gewerbliche Zwecke bedarf der Erlaubnis.
- (2) Werbemaßnahmen jeder Art sind erlaubnispflichtig.

§ 8 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt und Spiel der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Benutzung der auf Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte ist nur Kindern erlaubt.
- (3) Der Alkohol- und Tabakkonsum auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 9 Baden und Eislaufen

- (1) Das Baden in den Gewässern des Stadtgebietes ist untersagt.
- (2) Das Betreten von Eisflächen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe und nur an den gekennzeichneten Stellen gestattet.

§ 10 Tiere

- (1) Wer in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Personen gefährden noch schädigen noch die Anlagen beschädigen oder beschmutzen.
- (2) Hunde sind in öffentlichen Anlagen an einer kurzen Leine (maximal zwei Meter lang) zu führen und von Spielplätzen, Spielfeldern, Wettkampfanlagen, Beeten sowie Schmuckanlagen fernzuhalten.
- (3) Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Verunreinigungen, die ein Tier verursacht, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Die Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Wegwerfen von Papier oder anderen Abfällen, ist untersagt.
- (2) Der Verursacher einer Verunreinigung hat diese sofort zu beseitigen.

§ 12 Erlaubnisse

- (1) Eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Erlaubnis wird auf Antrag vom Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (Amt für Umwelt und Stadtgrün) erteilt.
- (2) Sie muss bei Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (3) Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (Amt für Umwelt und Stadtgrün) zuständig.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Dezember 2015

Reiner Breuer
Bürgermeister